

SozRef 26/05

Stabsstelle Sozialrecht

Schiffer-Werneburg
Stand: 24. März 2005

Argumentationshilfe

zur

Abgrenzung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II und nach dem SGB XII unter dem Gesichtspunkt der Finanzverantwortung der Kostenträger

I. Einleitung

Zunehmend wird die Frage diskutiert, auf welche Leistungen Anspruch nach dem SGB II oder dem SGB XII besteht und wer die Finanzverantwortung für diese Leistungen trägt. Die Frage wird deshalb virulent, weil das bisherige System der Sozialhilfe keine Trennung zwischen erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorsah und manche Leistungen in SGB II und SGB XII in unterschiedlichem Umfang und unter unterschiedlichen Voraussetzungen gewährt werden. Die nachfolgende Darstellung soll eine erste Argumentationshilfe für die Abgrenzung der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII geben.

II. Leistungen nach dem SGB II

Entscheidend für die Frage, ob das SGB II oder das SGB XII einschlägig ist, sind die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und die Ausschlussklauseln der §§ 5 SGB II und 21 SGB XII. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit entscheidet darüber, ob SGB II oder SGB XII einschlägig ist. Die §§ 5 SGB II und 21 SGB XII bestimmen, welche Leistungen des SGB XII durch den Vorrang des SGB II ausgeschlossen werden, beziehen sich also auf den Leistungsumfang.

1. SGB II oder SGB XII

Das Abgrenzungskriterium, nach dem entschieden wird, ob SGB II oder dem SGB XII einschlägig ist, ist die Erwerbsfähigkeit.

a) Rechtsgrundlagen

Über die Erwerbsfähigkeit entscheidet nach § 44a S. 1 SGB II die Agentur für Arbeit. Hat sich die Agentur für Arbeit mit einem kommunalen Träger in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, nimmt die Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b Abs. 3 SGB II die Aufgabe der Agentur für Arbeit wahr. Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gem. § 6a Abs. 7 SGB II anstelle der Agentur für Arbeit als kommunaler Träger zugelassen (Option), hat er über die Erwerbsfähigkeit zu entscheiden. Sind die kommunalen Träger oder andere Leistungsträger, die im Falle fehlender Erwerbsfähigkeit des Antragsstellers leistungs verpflichtet sind, mit der Entscheidung der ARGE / AA nicht einverstanden, entscheidet die Einigungsstelle (§ 45 SGB II) über die Erwerbsfähigkeit der Antragsteller. Bis zur abschließenden Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit erhält der Antragsteller im Falle der Hilfebedürftigkeit Leistungen des SGB II (§ 44 S. 3 SGB II).

b) Bewertung

In der praktischen Umsetzung bedeutet das, dass jeder Empfänger von Sozialleistungen, bei dem bis zum 31. Dezember 2004 keine abschließende Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit getroffen worden ist, vorsorglich ein Antrag an die ARGE / AA richten sollte, weil diese ab dem 1. Januar 2005 mit Inkrafttreten des SGB II über die Erwerbsfähigkeit im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens entscheidet. Erst wenn die ARGE / AA – ggf. nach Abschluss eines Verfahrens der Einigungsstelle (§ 45 SGB II) – eine endgültige Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit getroffen hat, ist entschieden, ob sich die Leistungsgewährung nach dem SGB II oder SGB XII richtet.

2. Durch SGB II ausgeschlossene Leistungen des SGB XII

In § 5 SGB II und § 21 SGB XII ist dargestellt, welche Leistungen des SGB XII durch die Anwendbarkeit des SGB II ausgeschlossen sind.

a) Rechtsgrundlagen

Gem. § 5 Abs. 2 SGB II schließt der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII aus. Dies gilt nicht für Hilfen zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 34 SGB XII, soweit diese Leistungen nicht nach § 22 Abs. 5 SGB II zu erbringen sind.

Die Parallelvorschrift zu § 5 SGB II befindet sich in § 21 SGB XII. Danach erhalten Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, keine Leistungen für den Lebensunterhalt mit Ausnahme von Leistungen nach § 34 SGB XII, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 SGB II zu erbringen sind. Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, soll gem. § 21 SGB XII das Einigungsstellenverfahren nach § 45 SGB II Anwendung finden.

b) Bewertung

Wesentlich ist zunächst, dass schon der mögliche Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, entsprechende Leistungen nach dem SGB XII ausschließt. Ob SGB II oder SGB XII einschlägig ist, ist abhängig von der Erwerbsfähigkeit des Hilfeempfängers. Die Entscheidung darüber fällt (s. o., II. 1. a) im Streitfall immer die Einigungsstelle nach § 45 SGB II. Das wird noch einmal durch § 21 SGB XII bestätigt, der auf das Einigungsstellenverfahren nach § 45 SGB II verweist.

Erheblich ist ferner, dass durch mögliche Ansprüche nach dem SGB II nur die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII ausgeschlossen sind, soweit es nicht um Leistungen nach § 34 SGB XII geht. Von der Abgrenzung zwischen SGB II und SGB XII nicht berührt sind Leistungen der 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Folgende Leistungen nach dem SGB XII sind daher im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen unabhängig vom Leistungsbezug nach SGB II oder XII von dem Träger der Sozialhilfe zu gewähren:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel)

3. Einzelfälle

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet derzeit die Abgrenzung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 SGB II von entsprechenden Leistungen nach dem SGB XII. Ausgehend von vorstehender Überlegung gilt Folgendes:

a) Schuldnerberatung

Umstritten ist die Abgrenzung, ob und wann eine Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB II oder § 11 Abs. 5 SGB XII zu gewähren ist.

aa) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Schuldnerberatung im SGB XII ist § 11 Abs. 5. Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, auf die Beratung durch eine Schuldnerberatungs- oder Fachberatungsstelle hinzuwirken, wenn diese geboten ist. Angemessene Kosten der Beratung sollen von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können die Kosten übernommen werden.

Nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB II können Leistungen der Schuldnerberatung erbracht werden, wenn diese für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist. Für die Leistungsgewährung zuständig ist der kommunale Träger. Die Zuständigkeit des kommunalen Trägers ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB II. Der kommunale Träger kann seine Zuständigkeit auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b Abs. 3 SGB II übertragen. Nur in diesem Fall kann die ARGE über die Gewährung der Schuldnerberatung entscheiden. Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen sollen die ARGE / AA oder der kommunale Träger gem. § 17 Abs. 1 S. 1 SGB II keine eigenen Einrichtungen und Dienste neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

bb) Bewertung

Die Schuldnerberatung als Leistung nach § 11 Abs. 5 SGB XII wird nicht durch § 5 Abs. 2 SGB II bzw. § 21 SGB XII ausgeschlossen. Das ergibt sich gleichermaßen aus der Auslegung des Wortlauts wie dem Sinn und Zweck der §§ 5 Abs. 2 SGB II und 21 SGB XII. Auch die Stellung des § 11 Abs. 5 SGB XII in der Systematik des SGB XII und der Sinn und Zweck des § 11 SGB XII spricht dafür, dass er von dem Leistungsausschluss nach § 5 Abs. 2 SGB II bzw. § 21 SGB XII nicht betroffen werden sollte.

Ausgehend von dem Wortlaut der Regelungen § 5 SGB II und § 21 SGB XII, die den Umfang des Leistungsausschlusses für Leistungen nach dem SGB XII festlegen, wenn das SGB II einschlägig ist, schließt die Anspruchsberechtigung nach dem SGB II Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII aus. Teilweise ausgenommen von dieser Regelung ist lediglich § 34 SGB XII, der für die Fragestellung des Anspruchs auf Schuldnerberatung nach dem SGB XII nicht relevant ist. § 11 Abs. 5 SGB XII ist im 2. Kapitel des SGB XII angesiedelt. Leistungen nach § 11 SGB XII können folglich nach dem Wortlaut der §§ 5 SGB II und 21 SGB XII nicht durch die Anspruchsberechtigung nach dem SGB II ausgeschlossen sein.

Diese Auffassung wird auch durch den Sinn und Zweck der Ausschlussregelung der §§ 5 Abs. 2 SGB II und 21 SGB XII im Gesamtkontext von SGB II und SGB XII unterstützt. Die Ausschlussregelungen sollen den Doppelbezug von Transferleistungen zum Lebensunterhalt verhindern. In der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 SGB II (BT-Drs. 15/1516 S. 51) heißt es dazu:

„Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt mit Ausnahme der genannten, nur in seltenen Fällen oder in sehr unregelmäßigem Rhythmus auftretenden Fällen – wie Schuldenübernahme in bestimmten Notlagen, Erstausrüstung bei der Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Hausrat oder bei mehrtägigen Klassenfahrten – weitere Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe aus. Dies gilt auch für den Fall der Absenkung oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.“

In der Gesetzesbegründung zu § 21 SGB XII (BT-Drs. 15/1514 S. 57) wird dazu ausgeführt:

„Die Vorschrift korrespondiert mit § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 45 SGB II. Zur Vermeidung von Schnittstellen und im Hinblick auf das zwischen beiden Büchern abgestimmte Leistungsniveau werden in Satz 1 ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. ... Die definierten Ausnahmen von dieser eindeutigen Abgrenzung beziehen sich auf Leistungen, die wegen der erforderlichen Ortsnähe oder des Zusammenhangs mit anderen kommunalen Aufgaben und Leistungen sachgerecht vom Träger der Sozialhilfe erbracht werden können. ...“

Der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII kann gleichermaßen entnommen werden, dass vor allem wegen des abgestimmten Leistungsniveaus nach beiden Gesetzbüchern keine ergänzenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen sind. Insbesondere soll verhindert werden, dass nach dem SGB II gerechtfertigte Leistungsbeschränkungen durch ergänzende Leistungen nach dem SGB XII ausgeglichen werden. Abgegrenzt werden dabei aber immer nur die Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und nicht die darüber hinausgehenden Leistungen. Vielmehr unterstreicht die Gesetzesbegründung zu § 21 SGB XII, dass der Gesetzgeber andere kommunale Aufgaben und Leistungen, die von dem Träger der Sozialhilfe sachgerecht erbracht werden können, gerade nicht ausschließen wollte. Zwar stellt er das nur für die in § 21 SGB XII definierten Ausnahmen (§ 34 SGB XII) dar. Wenn es aber schon für Einzelfälle für Leistungen zum Lebensunterhalt gilt, muss das erst recht auch für die Leistungen gelten, die von dem Leistungsausschluss nicht explizit erfasst werden.

Die systematische Stellung des § 11 Abs. 5 SGB XII unterstreicht diese Auffassung. § 11 Abs. 5 SGB XII ist kein Bestandteil der Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII. Vielmehr ist er dem zweiten Kapitel des SGB XII, das allgemein die Leistungen der Sozialhilfe bzw. die Leistungen nach dem SGB XII beschreibt, zugeordnet. In § 8 SGB XII werden zunächst die allgemeinen Leistungen der Sozialhilfe, die in den Kapiteln 3 bis 9 SGB XII im Einzelnen geregelt sind, näher dargestellt. § 9 SGB XII legt fest, dass sich die Sozialhilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles richtet. In § 10 SGB XII wird die Art der Leistungserbringung beschrieben und § 11 SGB XII regelt, welche Beratungs-, Unterstützungs- und Aktivierungsleistungen darüber hinaus gewährt werden oder werden können. Bereits das Aufzählen der Sozialhilfeleistungen in § 8 SGB XII neben den Beratungsleistungen nach § 11 SGB XII macht deutlich, dass es sich bei den Beratungsleistungen um weitergehende Leistungen handelt, die nicht von den übrigen Leistungen der Sozialhilfe abhängig sind. Dafür spricht auch, dass die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII nicht von der Zugangsberechtigung nach § 19 SGB XII abhängig gemacht wird. Denn in § 19 SGB XII wird die Leistungsberechtigung nur für den Zugang zu den Leistungen des dritten bis neunten Kapitels des SGB XII geregelt. Die Beratungsleistungen des § 11 SGB XII werden dort überhaupt nicht erwähnt. Für den Zugang zu den Leistungen des § 11 SGB XII gilt damit § 17 SGB XII wonach ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, soweit bestimmt ist, dass die Leistung zu erbringen ist. Die Beratungsleistungen des § 11 SGB XII sind Leistungen der Sozialhilfe und mangels Einschränkung der Zugangsberechtigung unter den dort genannten Voraussetzungen zu erbringen.

Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck von § 11 Abs. 5 SGB XII. § 11 Abs. 5 regelt die Voraussetzungen für die Kostenübernahme für die Schuldner- und andere Fachberatung. Die Kostenübernahme wird entgegen § 11 Abs. 1 SGB XII in den Fällen des § 11 Abs. 5 SGB XII aber nicht davon abhängig gemacht, dass die Beratung der Erfüllung der Aufgaben des

SGB XII dienen muss. Denn die Kosten für die Schuldner- oder eine andere Fachberatung eines Antragstellers sollen von den Trägern der Sozialhilfe bereits dann übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann (§ 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII). Die Übernahme der Kosten der Schuldner- oder anderer Fachberatung ist damit nicht ausschließlich an die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geknüpft, sondern knüpft bereits an die Befürchtung an, dass durch eine Lebenslage Leistungen zum Lebensunterhalt notwendig werden können. Entsprechend argumentiert auch Luthe (in Haucke/Noftz, SGB XII, § 11 Rdnr. 64, 67), der hervorhebt, dass „die Beratungsleistung somit sowohl zur Überwindung einer bestehenden Notlage als auch präventiv zur Vermeidung einer Sozialhilfeabhängigkeit gewährt werden soll“ und ein „großzügiger Maßstab für die Bewertung der Fragen anzulegen ist, ob die Lebenslage ohne die Beratung nicht überwunden werden kann und Leistungen zum Lebensunterhalt zu erwarten sind“. Nach welchem Sozialgesetzbuch Transferleistungen zum Lebensunterhalt erforderlich werden können, ist dabei unerheblich. Die Intention des Gesetzgebers ist es, unabhängig von der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII durch die verpflichtende, präventive Gewährung von Schuldner- oder Fachberatungsleistungen einen Anspruch auf Transferleistungen generell zu vermeiden. Deshalb wurde die bereits in § 8 BSHG verankerte Vorschrift übernommen. Dass nunmehr Leistungen zum Lebensunterhalt nicht nur nach dem SGB XII als Nachfolgeregelung zum BSHG, sondern auch nach dem SGB II gewährt werden, macht dabei keinen Unterschied. Denn die Zielrichtung des § 8 BSHG sollte durch die Eingliederung in das SGB XII nicht geändert werden. Eine anderweitige Auslegung würde dazu führen, dass die Kosten für die Fachberatungsleistungen nur für den Personenkreis, der Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, übernommen werden könnten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Pflegebedürftige und Behinderte, deren Einkommen den notwendigen Bedarf nicht deckt. Der gesamte Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der Erwerbstätigen, bei dem z. B. Arbeitslosigkeit einzutreten droht, wäre davon ausgeschlossen. Gerade auf den von Arbeitslosigkeit bedrohten Personenkreis zielt die Regelung aber ab. Die Regelung würde deshalb weitgehend leer laufen, wenn lediglich auf den Bezug oder möglichen Bezug von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII abgestellt würde. Deswegen kann die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift im Ergebnis nur dazu führen, dass die Beratungsleistungen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für alle zu finanzieren ist, bei denen die Inanspruchnahme von Transferleistungen zu befürchten ist und die Lebenslage durch die Inanspruchnahme von Fachberatung überwunden werden kann. Ansonsten würden sich die Sozialhilfeträger auf Kosten der Betroffenen und des Bundes entlasten.

Als Ergebnis vorstehender Überlegungen ist festzuhalten, dass gem. § 11 Abs. 5 SGB XII ein Anspruch des Hilfesuchenden gegen den Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Kosten für die Schuldnerberatung besteht, wenn

- eine Lebenslage besteht, die Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB II oder XII) erforderlich macht oder erwarten lässt,
- die Lebenslage ohne Inanspruchnahme der Fachberatung nicht überwunden werden kann und
- keine besonderen Gründe vorgetragen werden können, die eine Verweigerung der Kostenübernahme ausnahmsweise rechtfertigen können.

Darüber hinaus kann der Träger der Sozialhilfe die Kosten für die Schuldnerberatung übernehmen. In diesem Fall ist die Kostenübernahme allerdings in das Ermessen des Trägers der Sozialhilfe gestellt.

Die Schuldnerberatung als eine Leistung zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben gem. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB II ist von der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII unabhängig. Als Ermessensleistung, die gem. § 16 Abs. 2 SGB II nur unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit für die Eingliederung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben zu gewähren ist, unterliegt sie anderen Zugangsvoraussetzungen als die

Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII. Dabei kann es allerdings zu Schnittmengen kommen. Diese Schnittmengen werden insbesondere dann relevant, wenn die Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB II eine Soll-Leistung ist, also nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden darf. Das ist bereits dann der Fall, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird oder die Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt zu befürchten ist (s. o.) und die Lebenslage, die den Bezug von Transferleistungen notwendig macht oder befürchten lässt, ohne Inanspruchnahme der Fachberatung nicht überwunden werden kann. Wenn ein Hilfeempfänger also Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II (sogenannte passive Leistungen) erhält und die Lebenslage, die den Bezug der Transferleistung erforderlich macht, ohne Schuldnerberatung nicht überwunden werden kann, wird die Schuldnerberatung folglich nach § 11 Abs. 5 SGB XII zur Soll-Leistung, die nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden darf. Ansonsten würde § 16 Abs. 2 SGB II den Zugang zur Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII für die erwerbsfähigen Hilfeempfänger einschränken, obwohl weder § 5 Abs. 2 SGB II noch § 21 SGB XII die Anwendbarkeit des § 11 SGB XII im Falle der Leistungsgewährung nach dem SGB II ausschließen. Wird die Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII bereits finanziert, besteht kein Anspruch mehr auf Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II und umgekehrt. Denn in diesem Fall wäre der Bedarf des Hilfeempfängers auf Schuldnerberatung bereits gedeckt.

Im Hinblick auf oben dargestelltes Rechtsverständnis empfiehlt es sich, dem Hilfeempfänger die Schuldnerberatung nicht auf der Grundlage des SGB II, sondern des SGB XII anzubieten, weil die Chancen der Finanzierung durch den Sozialhilfeträger höher sind.

b) psychosoziale Betreuung

Die Abgrenzung zwischen den Leistungen der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 Ziff. 3 SGB II und entsprechenden Leistungen nach dem SGB XII folgt in seinen Grundzügen der Argumentation zur Schuldnerberatung. Soweit psychosoziale Dienstleistungen in gesonderten Fachberatungsstellen nach § 11 Abs. 5 SGB XII angeboten werden, steht der Anspruch auf psychosoziale Dienstleistung nach § 11 Abs. 5 SGB XII neben dem Anspruch nach § 16 Abs. 2 Ziff. 3 SGB II.

Im Gegensatz zur Schuldnerberatung werden im SGB XII psychosoziale Leistungen zusätzlich als Eingliederungsleistungen nach §§ 53 ff SGB XII aber auch im Rahmen von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff SGB XII und Hilfen in anderen Lebenslagen nach §§ 70 ff. SGB XII erbracht. Der Leistungsanspruch auf diese Hilfen ist durch § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII nicht ausgeschlossen, wenn der Hilfeempfänger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat.

Die Gewährung von Leistungen zur psychosozialen Betreuung des SGB II ist gem. § 16 Abs. 2 Ziff. 3 SGB II davon abhängig, dass die Leistung zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfeempfängers in das Erwerbsleben erforderlich ist.

c) Suchtberatung

Die Abgrenzung der Leistungen des SGB II und SGB XII im Bereich der Suchtberatung folgt ebenfalls der bisher dargestellten Argumentation.

Leistungen der Suchtberatung können im Rahmen der Fachberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII oder als Eingliederungsleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII erbracht werden, sofern nicht vorrangig eine Finanzierung durch die Krankenkasse erfolgt.

Zusätzlich sieht § 16 Abs. 2 Ziff. 4 SGB II die Gewährung von Suchtberatung vor, wenn es für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfeempfängers in das Erwerbsleben erforderlich ist. Es handelt sich wieder um eine Ermessensleistung. Zuständig ist erneut der kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 SGB II, wenn er die Aufgabe nicht auf die ARGE übertragen hat. Es handelt sich dabei nicht um eine Pflichtleistung des kommunalen Trägers / der ARGE.

III. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen:

1. Durch das SGB II ist nur die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII ausgeschlossen. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII ist nicht ausgeschlossen, es sei denn die Leistungen sind nach § 22 Abs. 5 SGB II zu übernehmen.
2. Die Eingliederungsleistungen des § 16 Abs. 2 Ziff. 2 – 4 SGB II stehen neben den Leistungsansprüchen nach dem SGB XII. Die Gewährung einer Leistung nach dem SGB II oder dem SGB XII schließt die Gewährung derselben Leistung nach dem anderen Gesetz aus, wenn dadurch der Bedarf gedeckt ist.
3. Die Eingliederungsleistungen des § 16 Abs. 2 Ziff. 2 – 4 SGB II sind von dem kommunalen Träger zu gewähren. Eine Gewährung der Eingliederungsleistung durch die ARGE ist nur zulässig, wenn der kommunale Träger seine Eingliederungsleistungen auf die ARGE übertragen hat.
4. Die Eingliederungsleistungen des § 16 Abs. 2 – 4 SGB II stehen neben den Fachberatungsleistungen nach § 11 Abs. 5, dem 5., 8. oder 9. Kapitel des SGB XII. Kosten für Schuldner- und Fachberatung sollen nach § 11 Abs. 5 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden, während sie nach § 16 Abs. 2 SGB II übernommen werden können.